



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-23011-CTE15-8.1

17.04.2023

Original: EN

15. TAGUNG

Fortschrittsbericht über die Entwicklung der Anlagen zu den ER EST (Anhang H zum COTIF)

1. EINLEITUNG

Im September 2018 wurden auf der 13. Tagung der Generalversammlung die Einheitlichen Rechtsvorschriften EST¹ angenommen. Gemäß Artikel 34 § 2 COTIF steht das Inkrafttreten der ER EST noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch zwei Drittel der OTIF-Mitgliedstaaten. Zwölf Monate nach diesen erforderlichen Genehmigungen treten die Bestimmungen in Kraft. Nichtsdestoweniger hat die Generalversammlung dem Fachausschuss für technische Fragen empfohlen, noch vor Inkrafttreten der ER EST Vorschläge für Anlagen zu den ER EST auszuarbeiten. Diese könnten dann vom Fachausschuss für technische Fragen unverzüglich nach Inkrafttreten der ER EST angenommen werden.

Bei seiner 14. Tagung (Bern, 14./15.6.2022) hat der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) die WG TECH mit der Ausarbeitung von Entwürfen für die künftigen Anlagen zu den ER EST beauftragt. Darunter

- ein harmonisiertes Verfahren für die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im Anwendungsbereich der ER EST;
- die notwendigen Verbindungen zwischen den ER EST und der gemeinsamen Sicherheitsmethode zur Evaluierung und Bewertung von Risiken, insbesondere durch die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der ETV GEN-G.

In diesem Fortschrittsbericht sind die bisher durchgeführten Arbeiten zusammengefasst.

2. HINTERGRUND

Die ER EST enthalten einheitliche Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr. Es werden allgemeine Grundsätze und Pflichten für den grenzüberschreitenden Betrieb von Zügen für OTIF-Mitgliedstaaten aufgestellt, die die ER APTU und ATMF bereits vollständig anwenden (nachstehend „Vertragsstaaten“). Die Vorschriften sind mit den EU-Bestimmungen über die Sicherheit des Eisenbahnsystems vereinbar, allerdings weniger detailliert.

In Übereinstimmung mit den ER EST müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass

- alle Pflichten mit Blick auf die Eisenbahnsicherheit klar vergeben sind;
- die auf Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber anwendbaren Sicherheits- und Betriebsvorschriften öffentlich zugänglich sind;
- es ein Verfahren für die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen gibt und alle zertifizierten Eisenbahnunternehmen in ein öffentlich zugängliches Register eingetragen sind;
- alle Eisenbahnunternehmen und der/die Infrastrukturbetreiber über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen und dessen korrekte Umsetzung überwachen;
- die Bewertungsergebnisse der Sicherheitsbescheinigungsbehörden anderer Vertragsstaaten gegenseitig akzeptiert werden. Optional können auch Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen abgeschlossen werden;
- Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber zusammenarbeiten, um den sicheren Betrieb von Zügen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten.

¹ <http://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2A-General-Assembly/2AcNotifications/NOT-18001-Ad2-fde-Appendice-H-EST.pdf>

3. UMFANG UND FORTSCHRITT DER ARBEITEN

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 3 ER EST und zum Zweck einer einheitlichen Umsetzung dieser einheitlichen Rechtsvorschriften müssen die zu entwickelnden Anlagen insbesondere folgende Aspekte behandeln:

- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem, anzuwenden von den Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen sowie von den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern bei der Entwicklung, Einrichtung, Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer Sicherheitsmanagementsysteme.

Auf seiner 14. Tagung prüfte der Fachausschusses für technische Fragen den in Dokument TECH-22007 enthaltenen und bei der Tagung geänderten Entwurf der CSM bezüglich SMS-Anforderungen. Dieser Entwurf wird nach einem künftigen Beschluss über seine Annahme Anlage A der ER EST darstellen;

- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, anzuwenden von den Eisenbahnunternehmen, den Infrastrukturbetreibern und den für die Instandhaltung zuständigen Stellen.

Auf seiner 14. Tagung prüfte der Fachausschusses für technische Fragen den in Dokument TECH-22008 enthaltenen Entwurf der CSM Kontrolle. Dieser Entwurf wird nach einem künftigen Beschluss über seine Annahme Anlage B der ER EST darstellen;

- die notwendigen Verweise auf die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken, anzuwenden von den Eisenbahnunternehmen, den Infrastrukturbetreibern und den für die Instandhaltung zuständigen Stellen bei technischen, betrieblichen oder organisatorischen Änderungen des Eisenbahnsystems;

Folgendes ist auf der 15. Tagung des CTE zu prüfen: Die erwähnten Verweise bedeuten, dass die ETV GEN-G betreffend die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken überarbeitet werden muss. Ziel dieser Überarbeitung wird sein, die Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in den Anwendungsbereich der ER EST aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die EU-Anforderungen an die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf das SMS mutatis mutandis übernommen werden. Darüber hinaus sollten die künftigen Anlagen zu den ER EST in Fällen, in denen eine Risikobewertung erforderlich ist, auf die ETV GEN-G verweisen. Somit wird die Kombination aus der überarbeiteten ETV GEN-G und den zukünftigen Anlagen zu den ER EST die in Artikel 8 § 3 ER EST erwähnten „notwendigen Verweise“ bilden. Die WG TECH hat auf ihrer 47. und 48. Tagung einen Vorschlagsentwurf für die Überarbeitung der ETV GEN-G geprüft. **Im Arbeitsdokument TECH-23006-CTE15-6.2, das für die 15. Tagung des CTE vorbereitet wurde, sind Beschlussvorschläge zu diesem Thema enthalten.**

Die WG TECH hat sich dafür ausgesprochen, mit der Änderung der ETV GEN-G nicht bis zum Inkrafttreten der ER EST zu warten, sondern sie stattdessen umgehend zu ändern. Dies wird im Arbeitsdokument TECH-23006-CTE15-6.2 näher erläutert und begründet;

- eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung, anzuwenden von den Überwachungsbehörden.

Die Arbeiten zu diesem Thema haben noch nicht begonnen. Resultat der Arbeiten wird Anlage D zu den ER EST sein.

- harmonisierte Verfahren für die Erteilungen von Sicherheitsbescheinigungen gemäß Artikel 8 § 3 ER EST. Der CTE diskutierte die Einführung solcher Verfahren bei seiner 14. Tagung und beauftragte die WG TECH mit der Ausarbeitung von Vorschlägen.

Folgendes ist auf der 15. Tagung des CTE zu prüfen: Auf der 46. und 47. Tagung der WG TECH wurde ein Vorschlagsentwurf für Anlage C zu den ER EST geprüft. Die WG TECH 47 hat den Textentwurf in Dokument TECH-22022, Fassung 2 vom 9. August 2022,

für gut befunden und beschlossen, ihn dem CTE zur Prüfung vorzulegen. Der finale Text ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt den im Arbeitsdokument TECH-23011-CTE15-8.1 vom 17. April 2023 enthaltenen Fortschrittsbericht über die Entwicklung der Anlagen zu den ER EST zur Kenntnis.
- Der Fachausschuss für technische Fragen prüft den Entwurf der CSM über harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen, enthalten in Anlage des Dokuments TECH-23011-CTE15-8.1 vom 17. April 2023 [in der bei der Tagung geänderten Fassung], der nach seiner Annahme Anlage C zu den ER EST darstellen wird.
- Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht den Generalsekretär, die Annahme der CSM über harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen (Anlage C zu den ER EST) auf die Tagesordnung einer künftigen Tagung des Fachausschusses für technische Fragen zu setzen, sobald die ER EST in Kraft getreten sind.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail


TECH-23011 Anlage

EST-Anlage C

Sicherheits-
bescheinigungsverfahren

Harmonisierte Verfahren
für die Erteilung von
Sicherheits-
bescheinigungen

Anwendbar ab [Hier klicken, um ein Datum einzugeben.](#)

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C Seite 2 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN Datum: 17.4.2023

Einheitliche Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF 1999)

Anlage C zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften EST „Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen“

(Sicherheitsbescheinigungsverfahren)

Dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahren wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF 1999 in der Fassung vom 1. März 2019 und insbesondere mit Artikel 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF) entwickelt.

Artikel 1 Gegenstand


In diesem Sicherheitsbescheinigungsverfahren werden harmonisierte Verfahren festgelegt, die von folgenden Stellen anzuwenden sind:

- a) Eisenbahnunternehmen bei der Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung, einschließlich deren Erneuerung oder Aktualisierung, bei einer Sicherheitsbescheinigungsbehörde;
- b) Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Beurteilung von Anträgen auf Sicherheitsbescheinigung.

Artikel 2 Anwendungsbereich und Ziel

- § 1 Dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahren gilt für Anträge auf Sicherheitsbescheinigungen im Anwendungsbereich der ER EST.
- § 2 Ziel dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens ist es, die Anträge auf Sicherheitsbescheinigungen, das Verfahren zur Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen und den Inhalt der Sicherheitsbescheinigungen zu harmonisieren, um die gegenseitige Akzeptanz der Konformitätsbewertungsergebnisse zwischen den Sicherheitsbescheinigungsbehörden im Sinne von Artikel 5 § 3 ER EST zu erleichtern.
- § 3 Dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahren kann von den Vertragsstaaten zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen verwendet werden.

Die gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen unterliegt zusätzlichen Vereinbarungen gemäß Artikel 5 § 4 ER EST.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C
			Seite 3 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN
			Datum: 17.4.2023

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 ER EST (Anhang H zum COTIF), Artikel 2 ER APTU (Anhang F zum COTIF) und Artikel 2 ER ATMF (Anhang G zum COTIF).

Darüber hinaus gilt für die Zwecke dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens die folgende Begriffsbestimmung:

- „Eingangsdatum des Antrags“ bezeichnet den ersten Arbeitstag des betreffenden Vertragsstaats nach der Bestätigung des Eingangs des Antrags.

Artikel 4 Korrelation mit anderen internationalen Verträgen

§ 1 Dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahren basiert auf den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission (im Folgenden als „EU-Verfahren“ bezeichnet).

§ 2 Zwischen dem hier beschriebenen Verfahren und dem EU-Verfahren gibt es Unterschiede. Diese Unterschiede haben keinen Einfluss auf die Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem und deren Einhaltung. Die Unterschiede im Verfahren wurden daher nicht in einem zweispaltigen Layout hervorgehoben.

§ 3 Vertragsstaaten und regionale Organisationen, die das EU-Verfahren anwenden, sind nicht verpflichtet, auch dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahren anzuwenden; sie akzeptieren stattdessen die durch Anwendung dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens erlangten Nachweise für den in Artikel 2 festgelegten Anwendungsbereich und Zweck.

Die im Rahmen des EU-Verfahrens erhaltenen Nachweise, einschließlich der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen, werden bei der Anwendung dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens als Nachweise akzeptiert.


Insbesondere akzeptieren die Sicherheitsbescheinigungsbehörden aller Vertragsstaaten für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen die Vorlage und Formatierung von Dokumenten, die in Übereinstimmung mit

- a) diesem Sicherheitsbescheinigungsverfahren oder
- b) dem EU-Verfahren ausgestellt wurden.

Artikel 5 Inhalt des Antrags

§ 1 Der Antrag ist gemäß Anhang I dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens zu strukturieren und muss die in Anhang I festgelegten Informationen enthalten.

§ 2 Die in Anhang II dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C
			Seite 4 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN
			Datum: 17.4.2023


Artikel 6 Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen

- § 1 Die Sicherheitsbescheinigungsbehörde evaluiert, ob der Antrag die in Anhang I aufgeführten erforderlichen Unterlagen enthält. Die Sicherheitsbescheinigungsbehörde informiert den Antragsteller unverzüglich und in jedem Fall spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags darüber, ob dieser vollständig ist.
- § 2 Die Entscheidung über die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt spätestens vier Monate nach dem Datum, an dem der Antragsteller informiert wurde, dass sein Antrag vollständig ist.
- § 3 Wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass sein Antrag nicht vollständig ist, so fordert die Sicherheitsbescheinigungsbehörde unverzüglich unter Angabe von Gründen und Einzelheiten zur Frist für die Antwort des Antragstellers die notwendigen ergänzenden Informationen an.
- § 4 Die Frist für die Vorlage ergänzender Informationen muss angemessen sein, im Verhältnis zur Schwierigkeit der Vorlage der geforderten Information stehen und mit dem Antragsteller so rasch wie möglich, nachdem er darüber informiert wurde, dass sein Antrag nicht vollständig ist, vereinbart werden. Wenn der Antragsteller die geforderten Informationen nicht innerhalb der vereinbarten Frist vorlegt, kann die Sicherheitsbescheinigungsbehörde beschließen, die Frist für die Übermittlung der Antwort des Antragstellers zu verlängern oder dem Antragsteller mitteilen, dass sein Antrag zurückgewiesen wurde.
- § 5 Die Entscheidung über die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt spätestens vier Monate nach dem Datum, an dem die geforderten ergänzenden Informationen vom Antragsteller vorgelegt wurden.
- § 6 Inhalt und Struktur der Sicherheitsbescheinigung sind in Anhang III dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens dargelegt
- § 7 Sicherheitsbescheinigungen sind für die Dauer von fünf Jahren gültig. Sollte jedoch ein kürzerer Zeitraum erforderlich sein, um die wirksame Kontrolle von Gefahren für den sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten, kann die Sicherheitsbescheinigungsbehörde beschließen, die Sicherheitsbescheinigung für eine Dauer von weniger als fünf Jahren auszustellen. In diesem Fall gibt die Sicherheitsbescheinigungsbehörde die Gründe für ihre Entscheidung an.


Artikel 7 Erneuerung, Aktualisierung, Überarbeitung und Widerruf von Sicherheitsbescheinigungen

- § 1 Sicherheitsbescheinigungen werden auf Antrag des Eisenbahnunternehmens in Abständen von höchstens fünf Jahren erneuert.
- § 2 Die Sicherheitsbescheinigungen sind ganz oder teilweise zu aktualisieren, wenn
- a) die Art des Betriebs wesentlich geändert wird;
 - b) der Umfang des Betriebs wesentlich geändert wird;
 - c) das Eisenbahnunternehmen sein geografisches Tätigkeitsgebiet erweitern möchte.

Es ist daher erforderlich, eine aktualisierte Sicherheitsbescheinigung anzufordern. Darüber hinaus informiert der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung die Sicherheitsbescheinigungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Bescheinigungsbedingungen sowie über die Einführung neuer Personalkategorien oder neuer Fahrzeugtypen.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C Seite 5 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN Datum: 17.4.2023

- § 3 Beim Einreichen eines Antrags auf Aktualisierung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung legt der Antragsteller die in Anhang II dieses Sicherheitsbescheinigungsverfahrens aufgeführten aktualisierten Unterlagen vor und beschreibt die seit der Ausstellung der geltenden Bescheinigung vorgenommenen Änderungen.
- § 4 Bei wesentlichen Änderungen des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit kann die Sicherheitsbescheinigungsbehörde die Überprüfung der Sicherheitsbescheinigungen verlangen.
- § 5 Ist die Sicherheitsbescheinigungsbehörde der Auffassung, dass der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung die von ihr festgelegten Bescheinigungsbedingungen nicht mehr erfüllt, so schränkt sie die Sicherheitsbescheinigung ein oder widerruft sie unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C
			Seite 6 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN
			Datum: 17.4.2023

Anhang I

Inhalt des Antrags auf Sicherheitsbescheinigung

1. Art des Antrags

- 1.1 neu
- 1.2 Erneuerung
- 1.3 Aktualisierung
- 1.4 EIN der vorausgehenden Bescheinigung (nur im Falle einer Erneuerung oder Aktualisierung)

2. Art des beantragten Betriebs (eine oder mehrere auswählen)

- 2.1 Personenverkehr einschließlich Hochgeschwindigkeitsverkehr
- 2.2 Personenverkehr ohne Hochgeschwindigkeitsverkehr
- 2.3 Güterverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter
- 2.4 Güterverkehr ohne die Beförderung gefährliche Güter
- 2.5 nur Rangierbetrieb
- 2.6 Sonstiges (bitte näher angeben)

3. Eisenbahnverkehrsdienste


- 3.1 Festlegung des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets im betreffenden Vertragsstaat (ganzes Netz oder Teile des Netzes)
- 3.2 Umfang des Eisenbahnbetriebs (Millionen Passagier-km oder Millionen Tonnen-km pro Jahr oder beides)
- 3.3 voraussichtlicher Termin für den Beginn des Verkehrs / der Dienste (optional)

4. Sicherheitsbescheinigungsbehörde

- 4.1 Name und Anschrift der Sicherheitsbescheinigungsbehörde

5. Angaben zum Antragsteller


- 5.1 eingetragener Name (einschl. Rechtsform)
- 5.2 Akronym (optional)
- 5.3 vollständige Postanschrift
- 5.4 Telefonnummer (einschließlich internationaler Vorwahl)
- 5.5 Fax (optional)
- 5.6 E-Mail-Adresse
- 5.7 Website (optional)

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen			EST-Anlage C Seite 7 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN	Datum: 17.4.2023

- 5.8 nationale Registernummer
- 5.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 5.10 sonstige sachdienliche Informationen (optional)

6. Angaben zum Ansprechpartner


- 6.1 Vorname
- 6.2 Name
- 6.3 Titel oder Funktion
- 6.4 vollständige Postanschrift
- 6.5 Telefonnummer
- 6.6 Fax (optional)
- 6.7 E-Mail-Adresse
- 6.8 gesprochene Sprache(n)

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C
			Seite 8 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN Datum: 17.4.2023


Anhang II

Unterlagen im Anhang des Antrags

1. Der Antragsteller hat dem Antrag die in Artikel 8 § 2 der Anlage A zu den ER EST - (CSM bezüglich SMS-Anforderungen) beschriebenen Unterlagen beizufügen.
2. Unterlagen zum Sicherheitsmanagementsystem:
 - a) Beschreibung des Sicherheitsmanagementsystems und andere Unterlagen, die belegen, dass die in ETV, CSM und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen eingehalten werden, um Risiken zu beherrschen und Beförderungsdienstleistungen auf dem Netz sicher zu erbringen;
 - b) Angaben zum Abgleich des Sicherheitsmanagementsystems mit Anhang I der Anlage A zu den ER EST (CSM bezüglich SMS-Anforderungen) mit Angaben dazu, aus welchen Stellen in den Unterlagen zum Sicherheitsmanagementsystem hervorgeht, dass die entsprechenden Anforderungen der auf das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ anwendbaren ETV erfüllt werden.
3. Die Unterlagen zu den nationalen Vorschriften umfassen was folgt:
 - a) Beschreibung oder anderer Nachweis, wie das Sicherheitsmanagementsystem den gemäß Artikel 3 § 4 ER EST einschlägigen nationalen Vorschriften Rechnung trägt;
 - b) Angaben zum Abgleich des Sicherheitsmanagementsystems mit den Anforderungen der einschlägigen nationalen Vorschriften;
 - c) Liste der für alle EVU geltenden nationalen Vorschriften:
 - Vorschriften für Fahrzeuge,
 - Vorschriften für Personal, das sicherheitskritische Aufgaben wahrnimmt,
 - betriebliche Vorschriften,
 - Vorschriften zur Signalgebung.
4. Der Antragsteller hat vollständige Unterlagen über die verschiedenen Fahrzeugarten, deren Halter er ist und die mit der beantragten Bescheinigung betrieben werden sollen, vorzulegen, einschließlich des Nachweises, dass die Fahrzeuge die Anforderungen der nationalen Vorschriften erfüllen (z. B. Fahrzeuge, die unter Artikel 6 § 4 ER ATMF fallen) und dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen, registriert und instandgehalten wurden.
5. Der Antragsteller hat eine vollständige Liste der verschiedenen Personalkategorien vorzulegen, das für die Dienste, die mit der beantragten Bescheinigung betrieben werden sollen, beschäftigt oder unter Vertrag genommen wurde, einschließlich des Nachweises, dass dieses Personal die Anforderungen der nationalen Vorschriften in Bezug auf die Berufsausbildung (Kenntnis der Fahrzeuge, der Infrastruktur, der Betriebs- und Signalgebungsvorschriften) und die medizinische Eignung erfüllt und dass das Personal ordnungsgemäß zertifiziert wurde.
6. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass sein Personal, das mit dem Personal des Infrastrukturbetreibers – bei Normalbetrieb, gestörtem Betrieb oder in Notsituationen – über sicherheitsrelevante Angelegenheiten zu kommunizieren hat, über eine ausreichende Kenntnistiefe in der Betriebssprache des Infrastrukturbetreibers verfügt.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C Seite 9 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN Datum: 17.4.2023

7. Die betrieblichen Vorschriften umfassen mindestens was folgt:
 - Betrieb von Zügen/Fahrzeugen unter verschiedenen Betriebsbedingungen (Normalbetrieb, gestörter Betrieb und Notsituationen);
 - Kommunikation mit den Signalgebern (schriftlich und mündlich);
 - Vorbereitung von Zügen oder Fahrzeugen vor der Fahrt, einschließlich Kontrollen vor der Abfahrt;
 - Zugbildung;
 - Zugbremsung;
 - Zugunterlagen;
 - Mindestanzahl an Zug- oder Rangierpersonal;
 - Verfahren bei Unfällen und Zwischenfällen, einschließlich bei der Beförderung gefährlicher Güter.
8. Die Sicherheitsbescheinigungsbehörde kann zusätzliche Informationen, Unterlagen und Nachweise verlangen.
9. Beantragt ein Eisenbahnunternehmen, das bereits über eine in einem Vertragsstaat ausgestellte Sicherheitsbescheinigung verfügt, eine Sicherheitsbescheinigung in einem anderen Vertragsstaat, so hat es zusätzlich zu den unter den Absätzen 1 bis 8 aufgeführten Unterlagen eine Kopie der ersten Sicherheitsbescheinigung vorzulegen.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C
			Seite 10 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN
			Datum: 17.4.2023

Anhang III

Inhalt der Sicherheitsbescheinigung

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung zur Genehmigung des Sicherheitsmanagementsystems eines Eisenbahnunternehmens einschließlich der Vorschriften, die das Eisenbahnunternehmen eingeführt hat, um besondere Anforderungen an den sicheren Betrieb eines bestimmten Netzes im Einklang mit Anhang H zum COTIF (ER EST) und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zu erfüllen, enthält folgende Informationen:


- 1. Europäische Identifikationsnummer (EIN) der Sicherheitsbescheinigung**

- 2. Angaben zum Eisenbahnunternehmen**
 - 2.1 eingetragener Name (einschl. Rechtsform)
 - 2.2 nationale Registernummer
 - 2.3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- 3. Angaben zur Sicherheitsbescheinigungsbehörde**
 - 3.1 Name und Anschrift der Sicherheitsbescheinigungsbehörde

- 4. Informationen zur Bescheinigung**
 - 4.1 neu
 - 4.2 Erneuerung
 - 4.3 Aktualisierung
 - 4.4 EIN der vorausgehenden Bescheinigung (nur im Falle einer Erneuerung oder Aktualisierung)
 - 4.5 Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer
 - 4.6 Art des Betriebs⁽¹⁾
 - 4.6.1. Personenverkehr einschließlich Hochgeschwindigkeitsverkehr
 - 4.6.2. Personenverkehr ohne Hochgeschwindigkeitsverkehr
 - 4.6.3. Güterverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter
 - 4.6.4. Güterverkehr ohne die Beförderung gefährliche Güter
 - 4.6.5. nur Rangierbetrieb
 - 4.6.6. Sonstiges⁽¹⁾

⁽¹⁾ Für jeden vom geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Vertragsstaat.

 OTIF	Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen		EST-Anlage C Seite 11 von 11
Status: VORSCHLAG		TECH-23011 Anlage	Original: EN Datum: 17.4.2023

5. **Anwendbare nationale Rechtsvorschriften⁽¹⁾**
6. **Geografisches Tätigkeitsgebiet⁽¹⁾**
7. **Einschränkungen und Betriebsbedingungen**
8. **Weitere Angaben**
9. **Ausstellungsdatum und Unterschrift des ermächtigten Unterzeichners/Stempel der Behörde**

⁽¹⁾ Für jeden vom geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Vertragsstaat.